

**Philosophische Fakultät III
Zentralasien-Seminar**

Zulassungsordnung

**für den regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang
„Mittelasien/Kaukasien“**

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin am 19. Juni 2001 nachfolgende Zulassungsordnung für den regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt für den Ergänzungsstudiengang die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

**§ 2 Zulassungszahl, Ausschreibung,
Bewerbungsfrist**

Die zu dem Studiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ zugelassene Zahl von Studierenden beträgt maximal 20. Die Studienplätze werden national und international ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endet drei Monate vor Studienbeginn.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Studiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ ist:

- (a) ein erster akademischer Abschluss in einem B.A./M.A.-, Diplom-, Magister- oder Staatsprüfungsfach
- (b) für Bewerberinnen oder Bewerber mit deutscher Muttersprache: sehr gute Kenntnisse des Englischen (Nachweis durch Vorlage des Abiturzeugnisses oder einer gleichwertigen Bescheinigung) und Grundkenntnisse in einer Sprache der Region (Nachweis durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bescheinigungen). Sofern diese

Grundkenntnisse nicht gegeben sind, können sie in einem Sprachpropädeutikum erworben werden

- (c) für Bewerberinnen oder Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch: gute Grundkenntnisse des Deutschen (vergleichbar Mittelstufe 2) und Englischen und Grundkenntnisse einer Sprache der Region (Nachweis durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bescheinigungen); sofern die Grundkenntnisse der zuletzt genannten Art nicht gegeben sind, können sie in einem Sprachpropädeutikum erworben werden.

(2) Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- Nachweis der in Abs. 1 geforderten akademischen Abschlüsse;
- Nachweis der in Abs. 1 geforderten Sprachkenntnisse;
- Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang;
- Eine schriftliche Ausführung, in der die persönlichen Interessen und Zielsetzungen dargelegt werden, die zur Bewerbung für diesen Studiengang bewogen haben;
- ggf. Nachweise über Berufstätigkeit.

(3) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss (vgl. § 4 Prüfungsordnung).

(4) Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerberinnen oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, entscheidet bei gleicher Eignung das Los.

(5) Der nach § 4 der Prüfungsordnung von der Philosophischen Fakultät III bestellte Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlussgrades insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerberinnen oder Studien

¹ Diese Zulassungsordnung wurde am 1. August 01 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet für 2 Jahre bis zum Ende des SS 2003 mit Auflagen bestätigt. Der Akademische Senat der HU hat die Änderung am 25. September 2001 beschlossen.

bewerbern zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen binnen vier Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Zulassungsordnung gilt vorläufig für eine Erprobungsphase von zwei Jahren.